

Verordnung des Rektorats

über die Einhebung von Kostenbeiträgen für bestimmte Studien mit Aufnahmeverfahren

Aufgrund des § 63a Abs. 8 UG

- iVm § 4 Abs 2 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Artificial Intelligence and Cybersecurity an der Universität Klagenfurt, Mitteilungsblatt vom 15.12.2021, 7. Stück, Nr. 30.4, und
- iVm § 4 Abs 2 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für die Masterstudien Game Studies and Engineering, International Management und Media and Convergence Management an der Universität Klagenfurt (GIM-VO), Mitteilungsblatt vom 15.12.2021, 7. Stück, Nr. 30.5, sowie

aufgrund des § 71c Abs. 1 UG

- iVm § 3 Abs 2 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt, Mitteilungsblatt vom 22.12.2021, 8. Stück, Nr. 36.6, und
- iVm § 3 Abs 2 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt, Mitteilungsblatt vom 22.12.2021, 8. Stück, Nr. 36.7, wird verordnet:

§ 1 Kostenbeitrag

(1) Studienwerber*innen für die nachfolgend genannten Studien haben sich mit einem Kostenbeitrag am Aufnahmeverfahren zu beteiligen:

1. Masterstudium Artificial Intelligence and Cybersecurity
2. Masterstudium International Management
3. Bachelorstudium Psychologie
4. Masterstudium Psychologie

(2) Die Höhe des Kostenbeitrags wird mit € 50,-- (fünfzig Euro) festgesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.